

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a Vergütungsgruppen V b und V c Fallgruppe 1 (Fachbereichssekretärin bei Universität); TVG § 4 Abs. 5; ZPO §§ 139, 144, 253, 256 und 286

Leitsätze:

1. Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit kommt nicht in Betracht, wenn von einem Angestellten nebeneinander Tätigkeiten ausgeübt werden, für die jeweils besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen (Fremdsprachendienst und allgemeine Verwaltungsaufgaben).
2. Die nichtfremdsprachlichen Aufgaben einer Fachbereichssekretärin können zusammengefaßt und als überwiegend auszuübende Tätigkeit rechtlich einheitlich bewertet werden.
3. Wird von den Instanzgerichten der Anteil der selbständigen Leistungen geschätzt, so sind die Grundlagen der Schätzung anzugeben, da andernfalls eine volle Überprüfung durch das Revisionsgericht nicht möglich ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 219/74

Urteil des BAG vom 12. Februar 1975 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 219/74

4 Sa 15/73 Baden-Württemberg

Verkündet am
12. Februar 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Schmidt für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. Februar 1974 - 4 Sa 15/73 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als darin der Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, an die Klägerin ab 1. Januar 1970 Vergütung nach der Vergütungsgruppe V c BAT zu zahlen, abgewiesen worden ist.

Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Im übrigen wird die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin trat im Jahre 1960 bei der damaligen Technischen Hochschule und heutigen Universität S in die Dienste des beklagten Landes. Sie arbeitete dort als Büroangestellte. Vom 1. Januar 1962 an war sie als Fakultätssekretärin bei der Fakultät für Bauwesen tätig. Am 12. Juni 1962 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag, wonach sich das Arbeitsverhältnis der Parteien nach dem BAT und den diesen ergänzenden und abändernden tariflichen Bestimmungen richtet. Seit dem 1. April 1966 bezieht die Klägerin Vergütung nach der VergGr. VI b BAT.

Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung der Universität am 1. Oktober 1969 wurden die Zuständigkeiten der bisherigen drei Fakultäten und acht Abteilungen auf die neu gebildeten 18 Fachbereiche übertragen. Die Klägerin wurde dem Fachbereich 11 "Konstruktiver Ingenieurbau" als Fakultätssekretärin zugeordnet. Zu dem Fachbereich gehören 9 Lehrstühle, 4 Abteilungsvorsteher, mehrere Universitätsdozenten und wissenschaftliche Räte sowie ein Privatdozent; als Universitäts-einrichtungen sind dem Fachbereich 12 Institute angeschlossen, bei denen Institutssekretärinnen beschäftigt werden.

Die Tätigkeit der Klägerin bezieht sich auf Fachbereichs -(Fakultäts-) Sitzungen, Promotionen, Habilitationen, Berufungen, Ernennungen, Lehraufträge, Reisekosten, Stiftungen, Haushalt, Wahlen und allgemeine Korrespondenz in Deutsch und Englisch.

Die Fachbereichssitzungen (Sitzung des Fachbereichs und der "Engeren Fakultät" des Fachbereichs sowie die gemeinsamen Sitzungen der Fachbereiche 11 und 18) bereitet die Klägerin vor, indem sie die Punkte für die Tagesordnung zusammenstellt; diese ergeben sich teils aus dem letzten oder vorletzten Sitzungsprotokoll, teils aus dem Posteingang oder Telefongesprächen. Anträge prüft sie auf Vollständigkeit der Angaben; wenn erforderlich, ergänzt sie die Angaben aus ihren

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Unterlagen oder veranlaßt die Ergänzung durch den Antragsteller. Sie verschickt die Einladungen zu den Sitzungen mit einer allgemein gehaltenen Tagesordnung. Für den Dekan arbeitet sie eine ins einzelne gehende Tagesordnung aus, die ihm als Unterlage für die Führung des Vorsitzes dient; in einer Sitzungsmappe führt sie die einzelnen zu behandelnden Vorgänge auf, gibt Hinweise auf frühere Beschlüsse, dazu ermittelte Daten, eingeholte Auskünfte und zitiert einschlägige Bestimmungen. In der Sitzung läßt sie eine vorbereitete Anwesenheitsliste kursieren und macht Notizen für das Protokoll. Nach der Sitzung erhält sie die Unterlagen zur Ausarbeitung des Protokolls und zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Das Protokoll schreibt sie in den Punkten, in denen sie sich der Übereinstimmung mit dem Dekan sicher ist, sofort ins Reine, bei schwierigen Punkten macht sie einen Entwurf und stimmt ihn mit dem Dekan ab. Nach Fertigstellung des Protokolls und seiner Unterzeichnung durch die Beteiligten gibt sie es zur Druckerei. Wenn es versandfertig vorliegt, schreibt sie für die unerledigten Beschlüsse die erforderlichen Briefe und führt entsprechende Telefongespräche. Noch nicht verabschiedete oder vertagte Punkte merkt sie für eine der nächsten Tagesordnungen vor. Die Arbeiten bei den gemeinsamen Sitzungen der Fachbereiche 11 und 18 führt die Klägerin im Wechsel mit der Fakultätssekretärin des Fachbereichs 18 durch. Der Anteil der Tätigkeit der Klägerin im Zusammenhang mit Fakultätssitzungen beträgt 65 % ihrer gesamten Tätigkeit.

Bei Promotionen berät die Klägerin die Doktoranden über die nach der Promotionsordnung der Universität zu erfüllenden Voraussetzungen. Sind diese gegeben und können die Bewerber die Arbeit mit Unterlagen beim Rektorat einreichen, wenden sich manche an die Klägerin mit der Bitte, die Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Eingereichte Arbeiten setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Fakultätssitzung, in der die Richter ernannt werden. Die eingegangenen Berichte prüft sie dahin, ob Auflagen gemacht oder Änderungen der betreffenden Dissertation gewünscht werden. Wichtige Änderungen muß der Bewerber vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

nehmen. Anschließend setzt die Klägerin die Dissertation mit den Berichten in Umlauf bei zur Zeit 23 Herren, die sich zur Annahme der Arbeit oder über Einwände durch Unterschrift äußern. Anschließend prüft die Klägerin, ob alle Unterschriften vorliegen. Dann bittet sie den Dekan um Termine für das Rigorosum und bemüht sich für einen davon um das Einverständnis der Berichter, die mit dem Dekan oder Prodekan den Prüfungsausschuß bilden. Kommt einer der Berichter von einer anderen Hochschule oder Universität, beantragt die Klägerin vorher beim Rektorat die Genehmigung einer Dienstreise; nach der Prüfung füllt sie die Reisekostenrechnung aus und beantragt nach dem Vermerk "sachlich richtig" die Erstattung der Kosten. Für den Prüfungstermin bereitet sie die Niederschrift mit allen notwendigen Angaben vor, so daß nur noch das Ergebnis eingetragen werden muß. Nach der Prüfung berät sie die Doktoranden über die Vorschriften für die Drucklegung der Arbeit. Während des ganzen Promotionsverfahrens achtet sie darauf, daß keine Formfehler eintreten und die Promotionsordnung eingehalten wird. Der Anteil der Tätigkeit der Klägerin im Zusammenhang mit Promotionen beträgt 10 % ihrer gesamten Tätigkeit.

Bei Habilitationen prüft die Klägerin zunächst, ob die Erfordernisse der Habilitationsordnung vorliegen. Ist dies der Fall, setzt sie die Habilitationsschrift auf die Tagesordnung der nächsten Fakultätssitzung, in der über die Zulassung zur Habilitation beschlossen wird und die Berichter ernannt werden. Den Fakultätsbeschluß teilt sie den Berichtern mit und bittet um Erstattung der Berichte. Nach deren Eingang führt sie wie bei Promotionen das Umlaufverfahren durch. Wenn alle zuständigen Universitätslehrer ihre Zustimmung durch Unterschrift gegeben haben, fordert die Klägerin den Bewerber auf, der Fakultät drei Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag einzureichen; dann setzt sie die Habilitation wieder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Nachdem dabei ein Thema ausgewählt und ein Termin für den Vortrag festgesetzt worden ist, schreibt sie eine Benachrichtigung an den Rektor und die Fachbereiche sowie die Einladungen für die Fakultätsmitglieder. Zwei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Wochen vor dem Vortrag teilt sie dem Bewerber Thema und Termin schriftlich mit. Für den Vortrag mit anschließendem wissenschaftlichem Kolloquium bereitet sie eine Niederschrift mit Angaben über den Bewerber und das bisherige Verfahren vor. Das Ergebnis des Vortrages diktiert der Dekan für die Ergänzung der Niederschrift. Bei der Behandlung der Habilitation in den Fakultätssitzungen prüft die Klägerin, ob die Fakultät beschlußfähig ist. Den Fakultätsbeschluß über die vollzogene Habilitation teilt sie dem Bewerber und dem Rektor mit. Entsprechendes gilt für die Erteilung der Lehrbefugnis, die mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden ist. Der Anteil der Tätigkeit der Klägerin im Zusammenhang mit Habilitationen beträgt 5 % ihrer gesamten Tätigkeit.

Bei Ernennungen, Berufungen und Lehraufträgen entwirft die Klägerin die anfallenden Schreiben und Aufstellungen an das Rektoramt, den Senat und die anderen Fachbereiche. Das gleiche gilt für Reisekosten-Angelegenheiten, bei denen sie auch entsprechende Vordrucke ausfüllt. Der Umfang dieser Tätigkeit macht etwa 10 % ihrer gesamten Arbeit aus.

Bei Stiftungen entwirft die Klägerin ebenfalls die erforderlichen Schreiben. In Haushaltsangelegenheiten leitet sie die Haushaltsanträge der Institute an das Rektoramt weiter. Sie bereitet ferner die Wahlen für die Zusammensetzung der Fakultät (des Plenums) und der "Engeren Fakultät" vor. Diese Arbeiten betragen etwa 5 % der gesamten Tätigkeit.

Schließlich entwirft die Klägerin für den Dekan unterschriftsreife Schreiben der allgemeinen Korrespondenz, teilweise in englischer Sprache. Der Anteil dieser Arbeiten an der gesamten Tätigkeit beträgt etwa 5 %.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 6. Dezember 1969 Vergütung nach der VergGr. V b BAT, hilfsweise nach der VergGr. V c BAT zu zahlen. Sie hat vorgetragen, es sei ihre Aufgabe, den Dekan, der jährlich neu gewählt werde, in den Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereiches weitgehend zu entlasten und durch den Einsatz ihrer weit-



- 6 -

reichenden Kenntnisse und Fähigkeiten Gewähr für die kontinuierliche Führung der Verwaltungsgeschäfte zu bieten. Sie benötige gründliche, umfassende Fachkenntnisse auf mehreren Gebieten und erbringe ausschließlich selbständige Leistungen. Durch die Umstellung auf Fachbereiche sei ihre Arbeit nicht leichter, sondern schwieriger geworden.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Klägerin ab 6. Januar 1969 nach der VergGr. V b BAT, hilfsweise nach der VergGr. V c BAT höherzugruppieren und zu vergüten.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit der Klägerin entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT. Umfang und Bedeutung der Tätigkeit der Klägerin hätten sich seit dem Inkrafttreten der Grundordnung der Universität S stark verringert. Eine Fakultätssekretärin früherer Art habe einen viel breiteren Aufgabenbereich gehabt. Die Aufgaben der Klägerin könnten zu 80 v.H. routinemäßig erledigt werden. Umfassende Fachkenntnisse im tariflichen Sinne würden dafür nicht benötigt. Die Ersetzung der wesentlich größeren Fakultäten durch die kleineren Fachbereiche habe dazu geführt, daß die ursprünglichen Aufgaben der Fakultätssekretärinnen bei Fachbereichssekretärinnen wie der Klägerin auf ein Sechstel zusammengeschrunft seien.

Das Arbeitsgericht hat für die Zeit ab 1. Januar 1970 nach dem Hilfsantrag der Klägerin erkannt, im übrigen ihre Klage abgewiesen und den Streitwert auf 26.143,-- DM festgesetzt. Beide Parteien haben gegen das arbeitsgerichtliche Urteil Berufung eingelegt. Dabei hat die Klägerin ihr Klagebegehren auf den Zeitraum ab 1. Januar 1970 beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung des beklagten Landes unter entsprechender Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils auch bezüglich des Hilfsantrages der Klägerin die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, die ihr Klagebegehren nach Maßgabe des vor dem Landesarbeitsgericht

- 7 -

gestellten Antrages weiterverfolgt. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nur teilweise begründet. Begründet ist sie insoweit, als das Landesarbeitsgericht auch den Hilfsantrag der Klägerin abgewiesen hat. Soweit die Klägerin jedoch mit ihrem Hauptantrag die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, an sie ab 1. Januar 1970 Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen, begehrt, ist die Revision unbegründet.

I.

Zwar hat die Klägerin u.a. auch die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, sie nach den Vergütungsgruppen V b bzw. V c BAT "höherzugruppieren", was für sich allein ein unzulässiges Klagebegehren darstellt, weil es nach dem BAT einen Rechtsanspruch auf "Eingruppierung" nicht gibt, sondern sich die Vergütung des Angestellten danach nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit richtet (§§ 22, 23 BAT). Bei Berücksichtigung des klägerischen Sachvorbringens sowie des weiteren Inhaltes des Klageantrages ist jedoch ersichtlich, daß die Klägerin eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklage hat erheben wollen mit dem Ziele der Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, an sie ab 1. Januar 1970 Vergütung nach der VergGr. V b BAT, hilfsweise V c BAT zu zahlen. Gegen den in dieser Weise ausgelegten Klageantrag bestehen daher, wovon auch das Landesarbeitsgericht auszugehen scheint, prozeßrechtliche Bedenken: weder aus § 253 ZPO noch aus § 256 ZPO (vgl. BAG AP Nr. 70, 69, 59 und 56 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, auch AP Nr. 3 zu § 157 BGB, auch zur auszugsweisen Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

II.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, aufgrund des Arbeitsvertrages der Parteien hätten zwischen diesen der BAT und dessen Anlage 1 a und nach dem Ablauf des BAT dessen Bestimmungen mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG als Vertragsrecht gegolten. Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit komme bei der Klägerin nicht in Betracht, da es für ihre fremdsprachlichen Aufgaben spezielle Tätigkeitsmerkmale gebe. Die übrigen Aufgaben der Klägerin seien jedoch insgesamt einheitlich zu bewerten. Für diese ihre Aufgaben benötige die Klägerin aber nur gründliche, vielseitige Fachkenntnisse, wie sie in den Vergütungsgruppen VI b und V c BAT (jeweils erste Fallgruppe) gefordert würden, während die früheren Dekanatssekretärinnen weitergehende Fachkenntnisse benötigt hätten, wie auch die entsprechende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bestätige. Daher sei der Hauptantrag der Klägerin nicht begründet, denn sie erfülle die Tätigkeitsmerkmale der in erster Linie von ihr beanspruchten Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT (Fallgruppe 1) nicht. Aber auch der Hilfsantrag der Klägerin sei nicht begründet, weil sie nicht überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen habe. In den Bereichen der Vorbereitung der Fachbereichssitzungen sowie der Promotionen und Habilitationen sei das zu je 15 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit der Fall. Dasselbe gelte für weitere 3 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit, während derer die Klägerin mit Korrespondenzen in deutscher Sprache beschäftigt werde, ferner für weitere 7 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit, während derer sie mit Berufungen, Ernennungen, Lehraufträgen, Reisekostenangelegenheiten, Stiftungen, Haushaltsfragen und Wahlen befaßt sei. Danach habe die Klägerin "bei einem Ansatz jeweils an der Obergrenze" allenfalls in Höhe von 40 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit selbständige Leistungen zu erbringen, womit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT (Fallgruppe 1) nicht erfüllt würden.

III.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht unter Berücksich-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tigung des Ablaufes des BAT und seiner Anlage 1 a am 31. Dezember 1969 und der Weitergeltung ihrer Normen gemäß § 4 Abs. 5 TVG davon ausgegangen, daß bei der Klägerin die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit deswegen nicht in Betracht kommt, weil für ihre fremdsprachlichen Aufgaben spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen, nämlich die für den Fremdsprachendienst der Länder, während im übrigen die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Verwaltungsangestellte der jeweils ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT zur Anwendung kommen (vgl. BAG AP Nr. 65, 57, 56 und 49 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, ferner Urteil des Senats vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, ~~demnächst~~ AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT), wobei es auf den Umfang der fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin nicht ankommt. Andererseits hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung die nichtfremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin zusammengefaßt und ihrerseits einheitlich bewertet (vgl. BAG AP Nr. 66, 57, 47 und 40 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte), wofür insbesondere, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, der enge Zusammenhang aller nichtfremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin spricht.

Zu Unrecht rügt demgegenüber die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin bei seiner rechtlichen Beurteilung unberücksichtigt gelassen. Dabei verkennt die Klägerin, daß, falls eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt, die jeweils nicht überwiegende Tätigkeit, die vorliegend in den fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin besteht, völlig außer Betracht zu bleiben hat, weil solchenfalls nach der Regel der §§ 22, 23 BAT nur die überwiegend auszuübende Tätigkeit rechtlich zu bewerten ist (BAG AP Nr. 66 und 57 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen).

Andererseits verkennt aber auch das Landesarbeitsgericht, daß, wenn es die fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin aus den dargelegten Rechtsgründen mit Recht hat außer Betracht lassen wollen, diese Aufgaben der Klägerin auch bei der zahlenmäßigen Bemessung des Ausmaßes der selbständigen Leistungen der Klägerin nicht hätten einbezogen werden dürfen, was das Landesarbeitsgericht jedoch tatsächlich getan hat. Bei seiner neuerlichen rechtlichen Überprüfung wird das Landesarbeitsgericht daher auch bei der Feststellung des Ausmaßes der von der Klägerin zu erbringenden selbständigen Leistungen deren fremdsprachliche Aufgaben völlig unberücksichtigt zu lassen haben, und zwar auch unter nur rechnerischen Gesichtspunkten. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr festzustellen, in welchem Umfange für die allein maßgeblichen nicht-fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin, die es mit Recht einheitlich bewertet hat, selbständige Leistungen zu erbringen sind.

IV.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT (Fallgruppe 1) im Verhältnis zu denen der VergGr. VI b BAT (Fallgruppe 1) zwar gleiche Fachkenntnisse, jedoch überwiegend selbständige Leistungen erfordern, wobei das Landesarbeitsgericht den zutreffenden Rechtsbegriff verwendet (vgl. BAG AP Nr. 15 und 27 zu §§ 22, 23 BAT), diesen auch bei der Subsumtion nicht verläßt und mit Recht auch die "Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten" in die rechtliche Beurteilung miteinbezieht. Dabei hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bei der Anfertigung der Sitzungsprotokolle wegen des weitgehenden Diktates das Erfordernis selbständiger Leistungen verneint. Weitere Einwendungen erhebt hierzu die Revision ohnehin nicht.

Im einzelnen führt das Landesarbeitsgericht weiter hierzu aus, welche Aufgaben der Klägerin bei der Vorbereitung der Fachbereichssitzungen "selbständige Leistungen" erfordern, wobei es zu dem Ergebnis kommt, daß der Anteil der



selbständigen Leistungen der Klägerin auf diesem Teilgebiet
"auf allenfalls 15 % der gesamten Tätigkeit
angesetzt"

wird. Während das Landesarbeitsgericht weiterhin annimmt, daß die Tätigkeit der Klägerin bei Promotionen und Habilitationen insgesamt selbständige Leistungen erfordere, was weitere 15 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmache, betrage der entsprechende Anteil bei deutschen Korrespondenzen 3 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit, während er bei Berufungen, Ernennungen, Lehraufträgen, Reisekosten, Stiftungen, Haushalt und Wahlen "höchstens 7 % der gesamten Tätigkeit" ausmache. Auf diese Weise gelangt das Landesarbeitsgericht zu dem Schluß, daß allenfalls 40 v.H. der Tätigkeit der Klägerin selbständige Leistungen erforderten.

Zwar sind diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts bezüglich der Anwendung der nachwirkenden Rechtsnormen des BAT und seiner Anlage 1 a nicht zu beanstanden. Trotzdem bedarf es insoweit der Zurückverweisung. Einmal hat das Landesarbeitsgericht nämlich zu Unrecht in diesem Zusammenhang rechnerisch auch die fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin mitberücksichtigt, was aus den bereits ausgeführten Gründen nicht zulässig ist. Abgesehen von den Aufgaben der Klägerin auf den Gebieten des Promotions- und Habilitationswesens, die unstreitig 15 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachen und bei denen das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise in vollem Umfange das Erfordernis selbständiger Leistungen angenommen hat, hat das Landesarbeitsgericht weiterhin ohne entsprechende Anhaltspunkte im beiderseitigen Parteivorbringen den jeweiligen Anteil der selbständigen Leistungen bei den sonstigen Aufgaben der Klägerin seinerseits geschätzt, ohne jedoch dafür jeweils eine Begründung zu geben so daß die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts deswegen vom Revisionsgericht nicht voll überprüft werden können (vgl. BAG 13, 190 [198] = AP Nr. 89 zu § 3 TOA sowie BAG 14, 231 [238] = AP Nr. 99 zu § 3 TOA). Damit übersieht das Landesarbeitsgericht, daß es solchenfalls jeweils einer Angabe der tatsächlichen Grundlagen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Schätzung (§ 287 ZPO) bedarf, ohne die eine revisionsrechtliche Überprüfung nicht möglich ist. Im vorliegenden Fall gelten diese Grundsätze umso mehr, als die Klägerin behauptet, ausschließlich selbständige Leistungen zu erbringen, während das beklagte Land das nur für einen geringen Teil ihrer Aufgaben zugibt.

Im weiteren Verfahren wird das Landesarbeitsgericht daher gemäß § 139 ZPO den Parteien Gelegenheit zu entsprechender Ergänzung und Konkretisierung ihres diesbezüglichen Vorbringens geben müssen und ggf. sachdienliche Beweise zu erheben haben. Alsdann hat es erneut darüber zu befinden, in welchem Ausmaße bei den einzelnen Aufgaben der Klägerin selbständige Leistungen benötigt werden und ob diese im Rahmen ihrer allein maßgeblichen nichtfremdsprachlichen Tätigkeit überwiegend zu erbringen sind oder -wie bisher angenommen wurde - nicht.

V.

Im übrigen, d.h. bezüglich des Hauptantrages der Klägerin, ist die Revision jedoch zurückzuweisen.

Insoweit ist das Landesarbeitsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT (Fallgruppe 1) im Gegensatz zu denen der VergGr. V c BAT (Fallgruppe 1) gründliche, umfassende Fachkenntnisse verlangt werden, was eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und der Breite nach bedeutet, wobei sich aus der Breite der Fachkenntnisse auch deren Tiefe ergeben kann (vgl. BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT). Im übrigen handelt es sich hierbei um einen allgemeinen, sog. unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch das Revisionsgericht nur dahin überprüfbar ist, ob der Rechtsbegriff verkannt, bei der Subsumtion gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden oder infolge Außerachtlassung wesentlicher Umstände die Beurteilung offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. Urteil des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, [demnächst] 7 AP Nr. 4 zu § 70 BAT, im Anschluß an BAG AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

- 13 -

Eine Verkenntung des Rechtsbegriffes der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse sowie ein Verstoß gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind weder ersichtlich noch von der Revision gerügt. Das Landesarbeitsgericht hat aber entgegen der Meinung der Revision auch keine wesentlichen Umstände unberücksichtigt gelassen. Zwar ist, worauf die Revision hinweist, das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen nicht näher darauf eingegangen, daß die Klägerin nach ihrem Vorbringen auch einen Aktenplan aufgestellt und die Fakultätsregistratur eingerichtet hat. Darin liegt jedoch keine Außerachtlassung wesentlicher Umstände. Dabei verkennt die Klägerin, daß diese beiden Einrichtungen schon deswegen für die rechtliche Bewertung ihrer Tätigkeit nach der gemäß § 4 Abs. 5 TVG fortgeltenden Anlage 1 a des abgelaufenen BAT (VergGr. V b BAT Fallgruppe 1) ungeeignet sind, weil es sich dabei um einmalige Arbeitsaufträge handelt. Im übrigen kann aus dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Vorbringen der Klägerin auch nicht entnommen werden, daß gerade für diese Aufträge gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der 1. Fallgruppe der VergGr. V b notwendig waren.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht im Hinblick auf die von der Klägerin zitierten Parallelfälle geboten. Dabei verkennt die Klägerin, daß die Parallelklägerin in der Sache BAG AP Nr. 65 zu §§ 22, 23 BAT zu einem erheblichen Teil ihrer Gesamtarbeitszeit mit fremdsprachlichen Aufgaben und im übrigen nahezu ausschließlich mit Schreibarbeiten befaßt war und sich schon deswegen der damalige Sachverhalt vom vorliegenden grundlegend unterscheidet. Die Klägerin verkennt dabei ohnehin, daß gerade an den Hochschulen die Verhältnisse und Anforderungen an die Bediensteten sowohl im Verhältnis der Fachbereiche zueinander als auch innerhalb der Fachbereiche unterschiedlich sein können und sind. Auch kann sich die Klägerin nicht erfolgreich auf den vom Senat entschiedenen Fall 4 AZR 458/69 (nicht veröffentlichtes Urteil vom 7. Oktober 1970) beziehen, bei dem es sich um eine Dekanatssekretärin alter Art der P. -Universität in M. handelte. Im Gegensatz zum vorliegenden Fall

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



- 14 -

hatte die damalige Klägerin nämlich die gesamte Verwaltungsarbeit des Dekanats völlig selbständig und ohne jede Anleitung oder Hilfe zu leisten, was die Bejahung überwiegend selbstständiger Leistungen sowie gründlicher, umfassender Fachkenntnisse rechtfertigte. Auch auf die von der Universität G kommende Sache 4 AZR 385/70 (nicht veröffentlichtes Urteil vom 14. Juli 1971) kann sich die Klägerin nicht berufen, denn auch deren Klägerin war eine Fakultätssekretärin alter Art, deren Aufgabengebiet wesentlich breiter und verantwortungsvoller war als dasjenige der jetzigen Klägerin, weswegen auch in jenem Prozeß alle Instanzen davon ausgingen, daß überwiegend selbstständige Leistungen zu erbringen und gründliche, umfassende Fachkenntnisse zu bejahen seien.

Schließlich kann mit dem Landesarbeitsgericht auch aus dem Vorbringen der Klägerin nicht der Schluß gezogen werden, daß sich ihre Tätigkeit allein durch die Umstellung der alten Fakultäten auf die neuen Fachbereiche bezüglich der benötigten Fachkenntnisse erschwert oder vergrößert hat, wogegen schon der Umstand spricht, daß in aller Regel die heutigen Fachbereiche kleiner sind als die früheren Fakultäten, was unstreitig auch vorliegend zutrifft.

VI.

Auch die prozessualen Rügen der Klägerin sind unbegründet. Einmal rügt die Klägerin, daß das Landesarbeitsgericht die von ihr beantragte Arbeitsplatzbesichtigung (=Einnahme des gerichtlichen Augenscheins am Arbeitsplatz der Klägerin) nicht durchgeführt habe. Hierbei übersieht die Klägerin, daß bei unstreitigem Sachverhalt - wie vorliegend - die Vornahme einer Arbeitsplatzbesichtigung zum Zwecke der Sachaufklärung gemäß § 144 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen der Tatsachengerichte liegt (vgl. Urteile des Senats vom 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, [demnächst] AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT, 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 70 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, [demnächst] AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Vorliegend ist je-

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

doch eine entsprechende Ermessensüberschreitung seitens des Landesarbeitsgerichts weder ersichtlich noch von der Klägerin behauptet, wobei das Landesarbeitsgericht insbesondere deswegen keine Veranlassung zu einer Arbeitsplatzbesichtigung hatte, weil die Klägerin in einem umfangreichen Ordner eine ins Einzelne gehende Aufstellung ihrer Aufgaben mit Tätigkeitsbeispielen dem Landesarbeitsgericht vorgelegt hatte, das auch ihre Personalakten beigezogen hatte. Diese Gesichtspunkte stehen jedoch einer Arbeitsplatzbesichtigung im weiteren Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht nicht entgegen, insbesondere sofern sie Aufschluß über das Ausmaß der von der Klägerin zu erbringenden selbständigen Leistungen geben kann.

Da schon aus dem Sachvorbringen der Klägerin nicht entnommen werden kann, daß sich durch die Umwandlung der Fakultäten in Fachbereiche ihre Tätigkeit irgendwie erschwert oder vergrößert hat, kommt es auch auf ihre diesbezügliche, auf § 286 ZPO gestützte prozessuale Rüge nicht an.

VII.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Steingen

Dr. Neumann

Schmidt

Dr. Feller

